



Schulordnung

Präambel

Alle Menschen, die sich für das Lerndorf mona als Lern- und Lebensort entscheiden, committen sich auf die folgende Grundhaltung:

1. Vertrauen

Das Urvertrauen des Menschen in sich selbst und seine Natur ist in jedem von uns angelegt. Durch Erziehung und andere äußere soziale Einflüsse kann dieses Urvertrauen in den Hintergrund rücken. Im Lerndorf mona bringen wir jedem Menschen Vertrauen entgegen und vertrauen darauf, dass diese vertrauensvolle Haltung Halt gibt und Vertrauen im Gegenüber weckt. Dieses Vertrauensverhältnis ist die Basis für die Entstehung von Bindungen, die grundlegende Sicherheit bieten, um freies Lernen und die tief in jedem Menschen veranlagte individuelle Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

2. Freiheit

Freiheit und Bindung stehen in einem engen Wechselspiel und bedingen sich gegenseitig. Eine sichere Bindung und verlässliche Rituale beflügeln den Lernenden in seinem einzigartigen Entwicklungsprozess und ermöglichen freies selbständiges Entdecken und Erkunden. Im Lerndorf mona entscheiden die Lernenden selbst, was sie lernen wollen und wann sie es lernen wollen. So entspricht der Lernprozess jederzeit den persönlichen Interessen und Bedürfnissen der Lernenden. Dabei endet die Freiheit des einen, wo die Freiheit des anderen beginnt.

3. Einzigartigkeit

Jeder Mensch ist einzigartig und wird in dieser Weise von allen anerkannt und respektiert. Der Weg, den jeder beschreitet, um Kompetenzen fürs Leben im Lerndorf mona zu erlangen, ist demnach genauso individuell. Wir feiern die Einzigartigkeit des Einzelnen und sehen in dieser Vielfalt eine Stärke der Gemeinschaft.

4. Autonomie

Im Lerndorf mona sind Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit entscheidende Kriterien für den gelebten Alltag der Lernenden. Wir achten bei der Gestaltung der Lern- und Lebensorte darauf, dass jeder entsprechend seiner Möglichkeiten seinen Alltag und seinen Lernprozess weitestgehend autonom umsetzen kann. Die Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Mitbestimmung in der Lerngemeinschaft sind uns wichtig.

5. Gleichwürdigkeit

Jeder zählt. Die Bedürfnisse, Meinungen und Ideen der einzelnen Mitglieder des Lerndorf mona sind gleichwürdig. Im Dialog miteinander finden wir achtsame und kreative Lösungen für unsere Gemeinschaft. In den demokratischen Schulstrukturen haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine gleichwertige Stimme.

Schulträger	3
Pädagogisches Team	3
Pädagogische Schulleitung	4
Schulzeit, Schulferien, Schulpflicht	4
Pädagogisches Konzept	5
Schulvertrag	5
Schulgeldordnung	6
Pflichten der Schule gegenüber Kindern und Eltern	8
Pflichten der Eltern gegenüber der Schule	8

Schulträger

Schulträger ist der Verein Moin Kinners e.V. (im Folgenden der Schulträger).

Aufgaben

Der Schulträger sichert die rechtliche, finanzielle, räumlichen und personelle Arbeitsfähigkeit der Schule.

Der Schulträger achtet auf die Einhaltung der Schulordnung und des Pädagogischen Konzepts.

Der Schulträger schließt die Arbeitsverträge der an der Schule pädagogisch tätigen Personen nach Vorschlag des pädagogischen Teams. und entscheidet über Änderungen/Auflösungen dieser Arbeitsverträge.

Pädagogisches Team

Zusammensetzung und Stimmrecht

Das Pädagogische Team im Sinne dieser Ordnung besteht aus den an der Schule pädagogisch Beschäftigten, sofern sie eine vertraglich geregelte Arbeitszeit haben und sie in diesem Vertrag als Mitglieder des pädagogischen Teams ausgewiesen sind. Das Pädagogische Team trifft im Rahmen dieser Ordnung und des Pädagogischen Konzepts alle Entscheidungen im Konsent.

Vertreter:innen des Vereinsvorstands haben im Pädagogischen Team Anwesenheits- und Rederecht.

Aufgaben und Rechte

Zu den Aufgaben des Pädagogischen Teams gehört:

- Durchführung und Ausgestaltung der konkreten pädagogischen Alltagsarbeit
- Reflexion der pädagogischen Arbeit in regelmäßigen Teamsitzungen,
- Anschaffung von Materialien und planerische Ausgestaltung der Räume und Außenbereiche im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,

- Vorschlag von Abschlüssen von Schulverträgen und deren Kündigung aus pädagogischen Gründen,

Pädagogische Schulleitung

Die pädagogische Schulleitung besteht aus dem/der Schulleiter:in und einem/einer Stellvertreter:in. Schulleitung kann sein, wer die dazu notwendigen, durch die behördlich vorgegebenen Qualifikationen mitbringt.

Aufgaben

Die Schulleitung hat die Aufgabe

die Schule gegenüber Dritten, insbesondere dem Ministerium zu repräsentieren, dem Schulträger als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen, die Aufgaben der pädagogischen Arbeit zu koordinieren und auf die Durchführung der geltenden Beschlüsse zu achten, bei den Entscheidungen des Pädagogischen Teams auf Konsens hinzuwirken.

Das Pädagogische Team kann darüber hinaus im Rahmen dieser Ordnung und des Pädagogischen Konzepts der Schulleitung weitere Aufgabengebiete und Entscheidungskompetenzen übertragen. Die Schulleitung ist im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser Ordnung an die Beschlüsse des Pädagogischen Teams und des Schulträgers gebunden.

Schulzeit, Schulferien, Schulpflicht

Es gelten i.d.R. die Ferientermine und die gesetzlichen Feiertage des Landes Schleswig-Holstein.

Die Schulzeit beginnt i.d.R. um 8.30h und endet um 12.30 Uhr(1.Klasse) 13.00 Uhr (2.Klasse) oder 13.30h (ab 3. Klasse)

Schultage sind Montag bis Freitag.

Änderungen der Schul- und Betreuungszeiten müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

Nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre

minderjährigen Kinder die Schule besuchen. Eine Unterbrechung des Schulbesuchs muss der Schule am ersten Tag des Fernbleibens in geeigneter Weise mitgeteilt werden. Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Ansteckende Erkrankungen des Kindes und das Auftreten von Ungeziefer sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Bei notwendiger Bettruhe oder akuter Ansteckungsgefahr wird der Schulbesuch ausgesetzt.

Pädagogisches Konzept

Das Pädagogische Konzept sowie das organisatorische Grundkonzept legen die Grundzüge der pädagogischen Arbeit fest. Sie sind Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter des pädagogischen Teams sowie der Schulverträge zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten. Es ist damit gemeinsame inhaltliche Grundlage aller an der Schule beteiligten Personen.

Schulvertrag

Vertragsbeginn

Der Aufnahmekreis entscheidet, welche Aufnahmeanträge zur Schulvertragsunterzeichnung zugelassen werden. Dabei werden in erster Linie pädagogischen Belangen Rechnung getragen. Dazu zählt insbesondere die bevorzugte Aufnahme von jüngeren Geschwisterkindern. Falls weitere Auswahlverfahren Anwendung finden, so müssen sie transparent für alle Beteiligten sein. Die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten sind nicht Gegenstand der Gespräche mit dem Aufnahmekreis und haben keinen Einfluss auf dessen Entscheidungen über die Zulassung zur Aufnahme des Kindes.

Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin erfolgt mit Unterzeichnung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten und zwei Vertreter:innen des Schulträgers.

Vertragsdauer, Vertragsende

Das Schulverhältnis endet i.d.R. nach Ablauf des 10. Schuljahres des Schülers/der Schülerin.

Der Schulvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Halbjahr gekündigt werden.

Der Schulvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum darauffolgenden Schulhalbjahr gekündigt werden, wenn diese Gründe zum Zeitpunkt einer möglichen fristgerechten Kündigung noch nicht bekannt waren, unabänderlich sind oder die Kündigung einvernehmlich vorgenommen wird.

Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres kündigen.

Wiederholte Nichtbeachtung von der Schulordnung, der Schulgeldordnung sowie des Schulvertrages sind wichtige Kündigungsgründe.

Die Schule behält sich eine fristlose Kündigung aus schwerwiegenden Gründen vor. Insbesondere kann, der Schulträger eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn das Schulgeld über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht oder nur zu kleinen Teilen bezahlt wurde, ohne dass Schulträger und Erziehungsberechtigte darüber eine einvernehmliche Regelung gefunden haben, das Pädagogische Team eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn der/die SchülerIn oder die Erziehungsberechtigten gravierend gegen den Schulvertrag oder die Beschlüsse der Schulversammlung verstoßen haben.

Der Schulträger behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, wenn der Schulbetrieb aus unabweisbaren Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der schriftlichen Form.

Schulgeldordnung

Für den Besuch des Lerndorf mona erhebt der Schulträger ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes regelt die jeweils gültige Schulgeldordnung.

Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden, die per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Schulgeld nur anteilig fällig. Details sind der Schulgeldordnung zu entnehmen (4. Festsetzung des Schulgeldes).

Für die Kosten von Lehr- und Lernmitteln gilt ein Jahresbetrag, der bei Schulbeginn fällig ist und in der Schulgeldordnung festgelegt wird.

Versicherung und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lernbegleiter:innen geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden. Wird Eigentum von Schülern, Eltern oder Dritten in der Schule beschädigt oder gestohlen, so haftet hierfür der Schulträger nicht. Eine Haftung des Schulträgers tritt auch dadurch nicht ein, wenn Schüler oder Schülerinnen den Schaden verursacht haben. Schüler und Schülerinnen haften auch dann für eigene Handlungen, wenn sie der Aufsicht der Schule unterlagen. Es wird daher empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Schulunfälle müssen sofort der pädagogischen Leitung gemeldet werden.

Fahrräder und Mopeds können gegenüber den Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes mit dem Moped oder dem Fahrrad ist verboten. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung.

- Bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
- Während der Hallennutzung müssen aus Gründen des Unfallschutzes alle Schmuckteile (Uhren, Ketten, Piercings etc.) abgelegt werden. Lange Haare sind zusammengebunden zu tragen.
- Fundsachen werden beim pädagogischen Team abgegeben. Der Verlust von Gegenständen ist einer Lernbegleiter:in zu melden.

Einnahme von Medikamenten

(Notfall-)Medikamente jeglicher Art dürfen von Lernbegleiter:innen und Mitarbeiter:innen des Lerndorfs nicht verabreicht werden.

In der Schule befinden sich ein Betriebsverbandkasten, der ausschließlich vom Personal des Lerndorfs bedient werden darf.

Pflichten der Schule gegenüber Kindern und Eltern

Das Lerndorf mona verspricht den Eltern:

- dass wir das selbstständige Lernen der Schüler:innen begleiten und unterstützen.
- dass wir die Schüler:innen in Ihren Entwicklungsprozessen begleiten, soweit diese der Hilfe bedürfen oder danach fragen.
- dass wir die Lernumgebung stets so gestalten, dass alle Schüler:innen sich ihren Bedürfnissen entsprechend entwickeln können.
- den Lernprozess ausführlich zu dokumentieren.
- dass wir den Eltern regelmäßig Rückmeldung über den Entwicklungsstand des Kindes geben.
- und dass wir offen für Fragen, Anregungen und Probleme der Lernfamilie sind.

Pflichten der Eltern gegenüber der Schule

Die Schule erwartet von den Eltern, dass:

- sie sich mit dem pädagogischen Konzept des Lerndorf mona auseinandergesetzt haben.
- sie den pädagogischen Ansätzen in ihren Grundgedanken zustimmen.
- sie sich bemühen, diese Gedanken auch zu Hause umzusetzen.
- sie von sich aus den Kontakt zum pädagogischen Team suchen, sei es wegen Grundsätzlichem oder konkret Vorgefallenem.
- sie die Gesprächsangebote wahrnehmen und ggf. angebotene Elternseminare besuchen.

Die Eltern

Vertrauen in ihre Kinder!

Vertrauen in das Konzept!

Vertrauen in das Mitarbeiter*innen Team!

Das Wichtigste in der Beziehung der Eltern zu ihren Kindern und zur Schule sind diese drei Punkte des (Ur-) Vertrauens.

Sie bilden die Basis einer gemeinsamen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die Kinder tragen dieses (Ur-) Vertrauen, das in sich selbst, das in die Anderen und das in eine Gemeinschaft, noch reversibel in sich.

Die Eltern sollen sich mit ihren Kindern in einen Dialog über schulische Erlebnisse, Ereignisse und Entscheidungen begeben. Dieser soll auf Augenhöhe, also in gegenseitiger Anerkennung und Respekt der verschiedenen Haltungen und Lebensphasen geführt werden.

Die Eltern sollen sich neben die Kinder und hinter ihre Entscheidungen stellen.

Diese Unterstützung ist enorm wichtig und entlastend für das Kind.

Die Schulgemeinschaft ist in der Hauptsache der Lebens- und Lernort für die Kinder und Mitarbeiter*innen. Die Eltern sind in der Hauptsache die Unterstützung von zu Hause aus. Sie (über)lassen den Raum Schule, im gegenseitigen Vertrauen, ihren Kindern.

Die Schüler*innen wählen sich zu Beginn jeden Schuljahres aus den Lehrer*innen eine/n Mentor*in bzw. aus, der ihnen dann als Vertrauensperson zur Seite steht und darüber hinaus die Eltern-Kind-Gespräche führt.

Aufgaben der Eltern:

Die Schulgemeinschaft braucht immer wieder punktuell die Mitarbeit und Unterstützung der Eltern..

Umbau- und Renovierungsarbeiten, Frühjahrsputz, das Außengelände, die Organisation von gemeinsamen Festen – all das wird immer mal wieder viele Hände brauchen, die ehrenamtlich mit anpacken.

Zusammenleben und gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder hat das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit.

- Die Freiheit des Einzelnen endet da, wo die Freiheit des Anderen

beginnt.

- Jeder geht achtsam mit Material und Inventar um.
- Niemand geht ohne Erlaubnis an das Eigentum von anderen.
- Übergeordnete Gesetze werden nicht gebrochen (Siehe auch Selbstverpflichtungserklärung Team, Kinderschutz usw.)

Abspraken und Regeln werden darüber hinaus fortlaufend mit den Schüler:innen gemeinsam erarbeiten und evaluiert.

Verstöße gegen die Schulordnung

Maßnahmen werden erst ergriffen, wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebes nicht erfolgreich waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Schüler oder eine Schülerin den Schulbetrieb in erheblichem Maß stört.

Besondere Maßnahmen sind angebracht bei:

- ✓ wiederholtem unentschuldigtem Fehlen
- ✓ wiederholtem und nachhaltigem Stören des Lernens anderer Schüler:innen
- ✓ fehlender Wertschätzung gegenüber Lernbegleiter:innen und anderen Mitarbeiter:innen der Schule
- ✓ Anwendung körperlicher und verbaler Gewalt
- ✓ Rauchen und Alkoholgenuss im gesamten Schulgebäude
- ✓ Drogenbesitz und -genuss
- ✓ Waffenbesitz
- ✓ Verstößen nach §86a StGB

Maßnahmen unter pädagogische Maßnahmen fallen: Gespräche.

Sie erfolgen durch die Lernbegleiter:innen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach §39 (SchulG):

1. schriftlicher Verweis;
2. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
- 3.. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu drei Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule. In Absprache mit dem Träger werden die Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 SchulG bei schwerwiegenden Verstößen übersprungen.

Können keine Lösungen gefunden werden oder führen Vorschläge nicht zum Erfolg, so wird das Schulverhältnis beendet.